

Satzung des WNC – Wöllschter Narrenclub e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

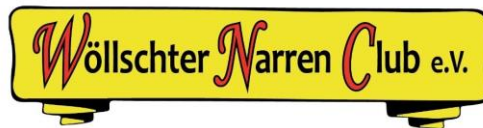
1. Der Sitz des Vereins ist in Wöllstadt.
2. Der Name des Vereins lautet „Wöllschter Narrenclub“.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuergünstige Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums und das kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde zu pflegen und Möglichkeiten zu Begegnungen zu schaffen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, unabhängig von ihrer Konfession. Die Aufnahme minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Über Aufnahme und Ablehnung einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand richten.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss durch den Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich zu fertigen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Vereinsansehen schädigt.

4. Ein weiterer Ausschließungsgrund ist ein Verstoß gegen die in der Satzung geregelten Zwecke des Vereins oder sonstige Gründe, die den vorstehend geregelten ausschließungsentsprechenden Gründen entsprechend oder gleichwertig sind.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussabsichten zu äußern. Hierzu ist dem Mitglied schriftlich eine Frist von zwei Wochen zu setzen.

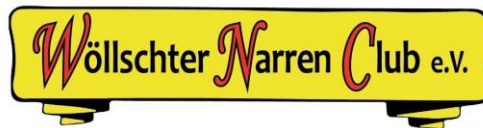
Die Entscheidung über den Ausschluss wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit getroffen und ist dem Mitglied durch ein Einschreiben zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die schriftlich und innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen muss.

Über den Austritt entscheidet dann die Mitgliederversammlung abschließend.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 11. November eines jeden Jahres fällig.
3. Im Laufe eines Geschäftsjahres eintretende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag, ausscheidende Mitglieder erhalten keine Rückvergütung ihrer Beiträge.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und evtl. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
6. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.



§ 6 Vorstand

1. Der Verein setzt sich aus einem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie einem erweiterten Vorstand zusammen.

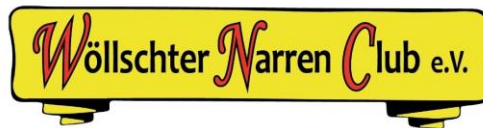
Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des BGB besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart

Dem erweiterten Vorstand gehören noch an:

1. ein stellvertretender Schriftführer
2. ein stellvertretender Kassenwart
3. ein Jugendleiter
4. ein Zeugwart
5. ein stellvertretender Zeugwart sowie
6. weitere vom Vorstand zu bestimmender Anzahl von Beisitzern

2. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte entsprechend der Regelungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit des Gesamtvorstandes gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
Sollte sich bei einer turnusgemäßen Mitgliederversammlung und Ablauf der Amtszeit von zwei Jahren kein neuer Vorstand finden, bleibt der bisherige Vorstand kommissarisch im Amt.
4. Wählbar für den geschäftsführenden Vorstand sind nur Mitglieder, die die Volljährigkeit erreicht haben.
5. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder, die die Volljährigkeit erreicht haben.
6. Es genügt für die Wahl eines Vorstandsmitgliedes die einfache Mehrheit in der Versammlung. Die Vorstandswahlen in der Mitgliederversammlung sind in geheimer Wahl durchzuführen.



§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Halbjahr des Jahres statt. Das Kalenderjahr ist auch das Geschäftsjahr.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Hälfte des Gesamtvorstandes dies für nötig erachtet und eine Mitgliederversammlung anberaumt oder 1/4 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung in den allen Haushalten zugänglichen Gemeindeorganen erfolgen.
Sie kann auch durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied erfolgen.
Bei Satzungsänderungen ist die neue Satzung der Einladung zur Mitgliederversammlung beizulegen.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Regelungen schriftlich mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der wahlberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Wahlberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder, die die Volljährigkeit erreicht haben.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
7. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wöllstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.